

Internationales Privat- und Prozessrecht

Bach / Huber

3. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-83485-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

II. Rechtswahl oder objektive Anknüpfung

Die bislang geschilderte Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt **506** oder die Staatsangehörigkeit einer Partei, an die Belegenheit einer Sache oder an den Ort eines Ereignisses nennt man **objektive Anknüpfung**, und zwar deshalb, weil die Anknüpfungsmerkmale objektiv bestimmbar sind. Das so zur Anwendung berufene Recht nennt man dementsprechend objektives Statut (zB objektives Vertragsstatut, objektives Deliktsstatut etc).

In den meisten Rechtsgebieten steht den Parteien die Möglichkeit **507** offen, das anwendbare Recht frei zu wählen. Dann findet das gewählte Recht Anwendung – es kommt also gewissermaßen zu einer **subjektiven Anknüpfung**. Zu prüfen ist dabei stets dreierlei (dazu noch ausführlich → R.n. 620 ff.):

- erstens, ob eine Rechtswahl überhaupt zulässig ist. Das ist sie zwar auf immer mehr Rechtsgebieten, aber längst nicht auf allen (zB sieht Art. 13 EGBGB für die Eheschließung keine Möglichkeit der Rechtswahl vor); hinzu kommt, dass auf manchen Rechtsgebieten nur einige wenige Rechtsordnungen zur Wahl stehen (im Erbrecht kann zB nur das Recht des Staates gewählt werden, dem der Erblasser angehört, Art. 22 Abs. 1 EuErbVO);
- zweitens, ob die Rechtswahlvereinbarung wirksam zustande gekommen ist;
- drittens, ob die Wirkung der Rechtswahl im konkreten Fall eingeschränkt ist. Das ist etwa bei Verbraucherverträgen der Fall: Hier bleiben die besonderen Verbraucherschutzvorschriften des abgewählten Rechts trotz der Rechtswahl anwendbar.

Soweit eine Rechtswahl zulässig ist, kommt ihr **Vorrang** gegenüber **508** der objektiven Anknüpfung zu. Dementsprechend ist es vorzugswürdig (wenngleich natürlich nicht zwingend), die Rechtswahl stets vor der objektiven Anknüpfung zu prüfen.

III. Statutenwechsel

Die meisten in Kollisionsnormen verwendeten Anknüpfungsmerkmale **509** können sich im Laufe der Zeit ändern. Denken Sie etwa an den gewöhnlichen Aufenthalt einer Person (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. a Rom I-VO) oder die Belegenheit einer beweglichen Sache (vgl. Art. 43 EGBGB) oder auch an die Staatsangehörigkeit (vgl. Art. 7 Abs. 1 EGBGB). Auf welchen **Zeitpunkt** dann abgestellt wird, hängt von der jeweiligen Kollisionsnorm ab. So ordnet beispielsweise Art. 19 Abs. 3 Rom I-VO an, dass für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts der Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblich sein soll.

510 Vielfach wird aber nicht auf einen festen Zeitpunkt abgestellt, sondern jeweils auf den **aktuellen status quo**. So knüpft etwa Art. 43 EGBGB für das Sachenrecht an den aktuellen Belegenheitsort einer Sache, Art. 7 EGBGB für die Frage der Geschäftsfähigkeit an die aktuelle Staatsangehörigkeit einer Person, Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB für die allgemeinen Ehwirkungen an die aktuelle gemeinsame Staatsangehörigkeit der Ehegatten und Art. 3 HUP für den Unterhalt an den aktuellen gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten an. Ändert sich die Staatsangehörigkeit bzw. der gewöhnliche Aufenthalt bzw. wird eine Sache in ein anderes Land verbracht, dann ändert sich (*ex nunc*) auch das anwendbare Recht. Es kommt zu einem so genannten „Statutenwechsel“.

511 Vertiefungshinweis: Ein solcher Statutenwechsel ist in aller Regel sinnvoll. Beim Unterhaltsberechtigten etwa trägt er dem Umstand Rechnung, dass sich mit einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts oftmals auch die Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten ändern. Dem lässt sich am sinnvollsten dadurch Rechnung tragen, dass auch das anwendbare Recht gewechselt wird: Das Recht am neuen Aufenthaltsort wird den dortigen Bedürfnissen regelmäßig am besten gerecht. Ein Statutenwechsel kann aber auch zu Problemen führen. Das lässt sich an zwei Beispielen erklären:

Beispiel 1: Internationales Sachenrecht. Die Anknüpfung an den Lageort (Art. 43 Abs. 1 EGBGB) führt bei beweglichen Sachen dazu, dass sich das anzuwendende Sachenrechtsstatut bei einem Grenzübertritt wandelt (Statutenwechsel). Daraus ergeben sich zwei Probleme:

- (1) Zum einen ist es denkbar, dass mit einem **mehrteiligen Erwerbsakt** in einem Land unter Geltung des dortigen Sachenrechts begonnen wurde, weitere Akte jedoch erst nach einem Grenzübertritt unter Geltung eines neuen Sachenrechtsstatuts vorgenommen werden. Für diesen Fall bestimmt Art. 43 Abs. 3 EGBGB, dass fremde Teilakte (soweit möglich) anzuerkennen sind.
- (2) Zum anderen kann der Statutenwechsel dazu führen, dass ein im Ausland **bereits begründetes Recht** an einer Sache durch Grenzübertritt in einen Staat gelangt, der dieses Recht **nicht kennt**. Beispiel: Ein Pkw befindet sich zunächst in Italien; dort wird – nach italienischem Recht – eine Autohypothek zugunsten der kreditgebenden Bank an dem Fahrzeug bestellt. Nun fährt der Eigentümer mit dem Fahrzeug nach Deutschland; das Institut einer Autohypothek ist hier jedoch gänzlich unbekannt. Für diesen Fall ordnet Art. 43 Abs. 2 EGBGB an, dass das unbekanntere Rechtsinstitut nicht im Widerspruch zu der neuen Rechtsordnung ausgeübt werden darf. Das bedeutet zunächst einmal, dass das bereits entstandene ausländische Recht (im Beispiel: die Autohypothek) zwar im Grundsatz als entstanden akzeptiert wird, dass aber im konkreten Fall geprüft werden muss, ob seine Ausübung im Inland zu Widersprüchen mit der inländischen Rechtsordnung führen würde (im Beispiel: *numerus clausus* der Sachenrechte). Es kommt dann entscheidend darauf an, ob das inländische Recht ein vergleichbares (funktionsäquivalentes) Rechtsinstitut kennt. Wenn ja, ist das (bereits im Ausland entstandene und deshalb im Grundsatz anerkannte, → Rn. 511) ausländische Rechtsinstitut, grob gesagt, wie das inländische Funktionsäquivalent zu behandeln. Die italienische Autohypothek wird so bei Grenzübertritt zu einem deutschen Sicherungseigentum. Im internationalen Sachenrecht sind viele der

konkreten Probleme, die sich aus dem Statutenwechsel ergeben können, also im Gesetz geregelt.

Beispiel 2: Internationales Abstammungsrecht. Hier wird grundsätzlich an den aktuellen gewöhnlichen Aufenthalt (des Kindes) angeknüpft (Art. 19 Abs. 1 S. 1 EGBGB). Ändert sich dieser, kommt es zu einem Statutenwechsel. Es kann also dazu kommen, dass ein Kind durch einen Umzug (in rechtlicher Hinsicht) seinen Vater verliert, zB weil nach dem Recht am ursprünglichen Aufenthalt eine Abstammung vom unehelichen Vater möglich ist, am neuen Aufenthaltsort aber nur der Ehemann der Mutter als Vater in Betracht kommt. Die Folgen eines derartigen Statutenwechsels sind in der Kollisionsnorm über das Abstammungsrecht jedoch nicht näher geregelt. In solch einem Fall hilft sich das IPR regelmäßig mit einem ungeschriebenen Rechtsinstitut: dem **Schutz wohlerworbener Rechte**. Als Faustregel kann man formulieren: In Statussachen bleiben wohlerworbene Rechte trotz eines Statutenwechsels erhalten. Im Gesetz findet sich dieses Rechtsinstitut andeutungsweise in Art. 7 Abs. 2 EGBGB (Beibehaltung der Geschäftsfähigkeit trotz eines Statutenwechsels). Dasselbe gilt gemäß dem eben erwähnten Art. 43 Abs. 2 EGBGB auch im Sachenrecht. Abgelehnt wird der Schutz wohlerworbener Rechte vor allem im Gesellschaftsrecht (dazu kurz → R.n. 612).

E. Rück- und Weiterverweisung (*Renvoi*)

Mit der Anknüpfung ist das anwendbare Recht allerdings unter Umständen noch nicht endgültig ermittelt. Es kann vielmehr sein, dass noch ein weiterer Schritt folgen muss. Hintergrund: Es gibt zwei verschiedene Arten von Kollisionsnormen: Gesamtverweisungen und Sachnormverweisungen. Eine **Sachnormverweisung** zielt – wie ihr Name schon sagt – direkt in das Sachrecht des betreffenden Staates; im Beispielsfall würde die Verweisung in das französische Recht also ins französische Sach- und damit ins französische Sachenrecht führen. 512

Terminologie: Verwechseln Sie nicht die **Begriffe Sachrecht und Sachenrecht**. Der Begriff Sachrecht gilt der Unterscheidung vom Kollisionsrecht und umfasst alle materiell-rechtlichen Vorschriften (bzw. genauer: all diejenigen materiell-rechtlichen Vorschriften, die nicht zum Kollisionsrecht zählen; das Kollisionsrecht ist nämlich selbst auch Teil des materiellen Rechts). 513

Bei einer **Gesamtverweisung** wird das gesamte Recht eines Staates für anwendbar erklärt, also nicht nur sein Sachrecht, sondern auch sein Internationales Privatrecht; in unserem Beispielsfall würde eine Gesamtverweisung auf das französische Recht also in das französische IPR führen – und man müsste als nächstes prüfen, welches Recht dieses für anwendbar hält. Nur bei einer Sachnormverweisung kann also unmittelbar das berufene Sachrecht angewendet werden; bei einer Gesamtverweisung muss zunächst das IPR des betreffenden Staates konsultiert werden. 514

515 Jede IPR-Ordnung muss eine Antwort auf die Frage geben, ob die in ihr ausgesprochenen Verweisungen Gesamtverweisungen oder Sachnormverweisungen sind. Diese Antworten können durchaus unterschiedlich ausfallen. So sehen etwa die Rom I-VO (Art. 20) und die Rom II-VO (Art. 24) vor, dass es sich um Sachnormverweisungen handelt. Anders ist es im nationalen deutschen IPR: Die deutschen Kollisionsnormen im EGBGB sind grundsätzlich als Gesamtverweisung einzustufen, siehe Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB. Bevor im Beispielsfall also das französische Sach(en)recht angewendet werden darf, muss zunächst einmal ein Blick ins französische IPR geworfen werden.

516 **Vertiefungshinweis:** Zu dem Grundsatz der Gesamtverweisung im EGBGB gibt es drei **Ausnahmen**. Von einer Sachnormverweisung ist dann auszugehen, wenn und soweit

- (1) die Parteien das anwendbare Recht gewählt haben (Art. 4 Abs. 2 S. 2 EGBGB)
- (2) eine Kollisionsnorm unmittelbar auf die „Sachvorschriften“ einer bestimmten Rechtsordnung verweist (Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB) und
- (3) eine Gesamtverweisung sinnwidrig wäre (Art. 4 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 EGBGB).

Letzteres ist vor allem bei einer sog. alternativen Anknüpfung der Fall (dazu → Rn. 610), aber auch dann, wenn die Kollisionsnorm staatsvertraglichen Ursprungs ist. Argument: Durch eine Beachtung des fremden IPR würde der Vereinheitlichungszweck des Staatsvertrages gefährdet.

517 Spricht eine Kollisionsnorm eine Gesamtverweisung aus, kann das **drei verschiedene Konsequenzen** haben: Erstens kann es vorkommen, dass das fremde IPR dieselbe Anknüpfungsregel enthält wie unsere Kollisionsnorm (im Beispielsfall knüpft das französische Recht ebenfalls an die Belegenheit der betreffenden Sache an). In solch einem Fall spricht man davon, dass das fremde IPR **die Verweisung annimmt**. Das fremde Sachrecht findet Anwendung (im Beispiel also das französische Sachenrecht).

518 Zweitens kann es vorkommen, dass das fremde IPR eine Regelung enthält, die ihrerseits das deutsche Recht für anwendbar erklärt. In diesem Fall spricht man von einer **Rückverweisung** bzw. einem *Renvoi*. Nun würde an sich ein endloses Ping-Pong-Spiel drohen: das eigene IPR verweist auf das fremde IPR, das fremde IPR verweist auf das eigene IPR zurück, dieses verweist wieder auf das fremde IPR usw. Das muss verhindert werden. Im deutschen IPR beendet Art. 4 Abs. 1 S. 2 EGBGB das Ping-Pong: Im Fall der Rückverweisung durch das ausländische IPR sind danach die deutschen Sachvorschriften anzuwenden. Das Hin-und-Her-Verweisen der verschiedenen Kollisionsrechte wird also zugunsten des deutschen Sachrechts abgebrochen. Auf diese Konstellation eines *Renvoi* zielt der Gesetzgeber, wenn er eine Kollisionsnorm als Gesamtverweisung ausgestaltet. Das Ergebnis eines *Renvoi* ist nämlich, dass das heimische Gericht das heimische Recht anwenden kann (Stichwort: Heimwärtstreben des Rechts).

Rechtshistorischer Hinweis: „Erfunden“ wurde die Rückverweisung von den französischen Gerichten, und zwar aus einem noch banaleren (Hinter-) Grund als demjenigen der Arbeitserleichterung für heimische Gerichte. In dem konkreten Fall ging es um einen bayerischen Staatsbürger namens Franz Xaver Forgo, der in Frankreich lebte, dort seine französische Ehefrau beerbte und anschließend selbst verstarb. Das französische IPR knüpfte seinerzeit die Rechtsnachfolge von Todes wegen an die Staatsangehörigkeit des Erblassers, so dass an sich bayerisches Recht anzuwenden gewesen wäre. Danach hätten entfernte Verwandte den kinderlosen Herrn Forgo beerbt. Dass die französischen Gerichte statt ins bayerische Erbrecht zunächst ins bayerische IPR schauten, hatte den handfesten Vorteil, dass so das französische Erbrecht angewendet werden konnte (das bayerische IPR knüpfte an den gewöhnlichen Aufenthalt im Todeszeitpunkt an), das seinerseits nicht die entfernten Verwandten als Erben einstuft, sondern den französischen Fiskus. Der „Renvoi“ hatte also unmittelbare finanzielle Vorteile für den französischen Staat. **519**

Drittens besteht die Möglichkeit, dass die Regeln des fremden IPR das Recht eines dritten Staates zur Anwendung berufen. Bei einer solchen **Weiterverweisung** gibt das fremde (weiterverweisende) IPR vor, ob es sich um eine Sachnorm- oder um eine Gesamtverweisung handelt. Bei einer Sachnormverweisung findet das Sachrecht des dritten Staates Anwendung; bei einer Gesamtverweisung ist wiederum zunächst dessen IPR zu prüfen. Es ergeben sich dann wieder die drei Möglichkeiten: Annahme der Verweisung durch den dritten Staat, Rückverweisung an den zweiten Staat oder Weiterverweisung an einen „vierten“ Staat. Handelt es sich bei diesem „vierten“ Staat um Deutschland (kommt es also bildlich gesprochen zu einem Weiterverweisungskreis), greift nach ganz hM Art. 4 Abs. 1 S. 2 EGBGB analog, so dass deutsches Sachrecht Anwendung findet. **520**

Heutzutage geht der Trend verstärkt zur Sachnormverweisung, auch und gerade in den europäischen Regelwerken. Das hat seinen Hauptgrund sicher darin, dass die Kollisionsrechtsvereinheitlichung, die mit diesen Regelwerken erzielt wird, zu einem gewissen Grad ausgehöhlt würde, wenn man fremden Kollisionsnormen Beachtung schenkte. **521**

Examensrelevanz: Im Examen kann Ihnen die Problematik der Rück- und Weiterverweisung eigentlich nicht begegnen: Die einzigen beiden Regelwerke, die im Stoffkatalog aufgeführt sind, nämlich die Rom I-VO und die Rom II-VO, enthalten keine Gesamtverweisungen. Allerdings sind die beiden Vorschriften, die dies jeweils anordnen (Art. 20 Rom I-VO und Art. 24 Rom II-VO), im Stoffkatalog enthalten. Sie sollten also zumindest wissen, dass es zwei unterschiedliche Verweisungsformen gibt, nämlich die Gesamtverweisung und die Sachnormverweisung. **522**

F. Vorfrage

Im Zuge der Anwendung des vom IPR berufenen Sachrechts kommt es mitunter (eigentlich sogar: regelmäßig) vor, dass eine Sachnorm nicht nur tatsächliche, sondern auch **rechtliche Voraussetzungen** aufstellt. Im Bei- **523**

spielsfall setzt ein Eigentumsübergang nach französischem Recht voraus, dass ein wirksamer Kaufvertrag zwischen den Parteien zustande gekommen ist. Solche rechtlichen Voraussetzungen des anwendbaren Sachrechts dürfen nicht einfach nach den Regeln derselben Rechtsordnung beurteilt werden; dieses Recht wurde ja nur für einen bestimmten Rechtsbereich zur Anwendung berufen, im Beispielsfall für das Sachenrecht. Dementsprechend muss für jede einzelne rechtliche Voraussetzung gesondert geprüft werden, welches Recht Anwendung findet. Es stellt sich die Vorfrage nach dem auf die jeweilige rechtliche Voraussetzung anwendbaren Recht.

524 Umstritten ist diesbezüglich allerdings, ob sich das anwendbare Recht nach den Kollisionsregeln der *lex fori* (also nach dem IPR des Gerichtsstaates) bestimmt oder nach denen der *lex causae* (also nach dem IPR derjenigen Rechtsordnung, deren Recht die betreffende rechtliche Voraussetzung aufstellt). Im ersten Fall spricht man von einer **selbstständigen Anknüpfung der Vorfrage**, in letzterem Fall von einer **unselbstständigen Anknüpfung**. Im Beispielsfall würde sich dieser Streit freilich nicht auswirken, weil die Regeln der (deutschen) *lex fori* und der (französischen) *lex causae* identisch sind: in beiden Ländern bestimmt sich das anwendbare Recht bei Kaufverträgen nach der Rom I-VO. Anwendbar wäre also in jedem Fall gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a Rom I-VO das französische Kaufrecht, weil dort der Verkäufer (M) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Stellen Sie sich aber einfach vor, Merlon stammte nicht aus Dijon, sondern aus Santiago de Chile und der Wein befände sich entsprechend in seinem dortigen Weinkeller. Stellen Sie sich weiter vor, das chilenische IPR knüpfte bei vertraglichen Schuldverhältnissen an den Ort des Vertragsschlusses an. Dann würde eine selbstständige Anknüpfung (nach den in Deutschland geltenden Kollisionsregeln) zur Anwendung des chilenischen Kaufrechts führen (weil M dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Art. 4 Abs. 1 lit. a Rom I-VO); eine unselbstständige Anknüpfung (nach den chilenischen Kollisionsregeln) würde hingegen zur Anwendbarkeit deutschen Rechts führen (jedenfalls wenn man unterstellt, die chilenische Kollisionsnorm spreche eine Sachnormverweisung aus).

525 Die selbstständige Anknüpfung hat den Vorteil, dass deutsche Gerichte die betreffende Rechtsfrage (im Beispiel: den wirksamen Abschluss des Kaufvertrags) immer nach demselben Recht beurteilen, gleichgültig, ob sie sich als Vorfrage im Rahmen einer sachenrechtlichen Streitigkeit oder als Vor- oder gar Hauptfrage in einem anderen Verfahren stellt (etwa einer Klage auf Kaufpreiszahlung). Die selbstständige Anknüpfung fördert also den internen (= innerdeutschen) Entscheidungseinklang. Die unselbstständige Anknüpfung hat den Vorteil, dass die Hauptfrage (also im Beispielsfall die Frage danach, wem der Wein gehört) hierzulande genauso beurteilt wird wie von den Gerichten des Landes, dessen Recht auf die

Hauptfrage Anwendung findet; sie fördert also den internationalen Entscheidungseinklang.

Die inzwischen ganz hM befürwortet grundsätzlich eine selbstständige Anknüpfung, nicht zuletzt deshalb, weil das Ziel des internationalen Entscheidungseinklangs ohnehin mit vielen Unwägbarkeiten behaftet ist. **526**

Vertiefungshinweis: Nur im Ausnahmefall soll die Vorfrage unselbstständig angeknüpft werden, etwa bei Vorfragen zur Staatsangehörigkeit einer Person, Vorfragen im Namensrecht und dann, wenn das anwendbare Recht der Hauptfrage nach den Regeln eines völkerrechtlichen Vertrags bestimmt wurde. Allerdings ist hier Vieles umstritten. **527**

Quintessenz: Zwar mag umstritten sein, ob nach dem IPR der *lex fori* oder nach dem IPR der *lex causae* angeknüpft werden soll. Kein Zweifel besteht aber darüber, dass für die Beantwortung der Vorfrage auf alle Fälle zunächst ein IPR befragt werden muss. Auf keinen Fall dürfen Sie also die Vorfrage – ohne eine IPR-Prüfung – einfach nach dem Sachrecht desjenigen Staates beantworten, dessen Recht Sie vorher auf die Hauptfrage angewendet haben. Merke: Vorfrage bedeutet immer IPR (umstritten ist nur: welches). **528**

Hinweis: Oftmals stellt sich in einem Fall nicht nur eine einzelne Vorfrage, sondern gleich mehrere. Beispiel: Der Vertragsschluss zwischen M und S ist nur wirksam, wenn beide Parteien geschäftsfähig sind. Die Frage der Geschäftsfähigkeit ist eine Vorfrage, für die das anwendbare Recht gesondert zu bestimmen ist. Gemäß Art. 7 Abs. 1 EGBGB wird für die Geschäftsfähigkeit einer Partei an ihre Staatsangehörigkeit angeknüpft: Ob M geschäftsfähig ist, beurteilt sich also nach französischem (bzw. in der Abwandlung: chilenischem) Recht; die Geschäftsfähigkeit der S richtet sich nach deutschem Recht. Weitere Vorfragen, die sich bei der Prüfung eines Vertragsschlusses regelmäßig stellen, sind diejenigen nach der Formwirksamkeit des Vertrags und nach der Wirksamkeit einer Stellvertretung. All diese (Vor-) Fragen problematisiert man in der Klausur allerdings nur dann, wenn es einen Anhaltspunkt dafür gibt, dass dort ein Problem liegt, die Geschäftsfähigkeit also etwa dann, wenn im Sachverhalt das Alter der Vertragsparteien angegeben ist. Diesbezüglich gilt im IPR also nichts Besonderes. **529**

Achtung: Eine Vorfrage kann selbst weitere Vorfragen aufwerfen (dann handelt es sich gewissermaßen um eine Vor-Vorfrage; sie wird aber – aus naheliegenden Gründen – so nicht genannt). Beispiel: Stellt sich die Hauptfrage danach, ob (und zu welchem Teil) die F ihren M beerbt, stellt sich regelmäßig die Vorfrage, ob M und F wirksam verheiratet sind. Im Rahmen der Prüfung dieser Vorfrage, kann sich die (Vor-) Vorfrage stellen, ob M oder F zum Zeitpunkt ihrer Eheschließung bereits mit einer anderen Person verheiratet waren – und wenn ja, ob sie wirksam geschieden wurden.

G. Ordre-public-Vorbehalt

- 530 Der Umstand, dass deutsche Gerichte nicht automatisch auf jeden Sachverhalt das deutsche Sachrecht anwenden können, sondern unter Umständen ein fremdes Recht anwenden müssen, kann selbstverständlich dazu führen, dass die Entscheidung anders ausfällt, als sie das nach hiesigen Maßstäben täte. Das ist grundsätzlich hinzunehmen, ja es ist geradezu der Zweck des IPR, einen Sachverhalt nach dem „passenden“ Recht zu beurteilen und ihm nicht deutsche Wertvorstellungen aufzuzwingen.
- 531 Allerdings gilt dies nicht grenzenlos; vielmehr muss dann, wenn die fremde Rechtsordnung gravierend von unseren Wertvorstellungen abweicht, das Ergebnis unter Umständen korrigiert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die nach ausländischem Recht zu treffende Entscheidung zu **erheblichen Widersprüchen** mit den Wertungen unseres Grundgesetzes führen würde. Für diese Fälle gibt es in fast allen Regelungswerken zum IPR den sog. Ordre-public-Vorbehalt, auch im EGBGB (Art. 6), in der Rom I-VO (Art. 21) und der Rom II-VO (Art. 26). Der Text ist überall nahezu identisch: „Die Anwendung einer Vorschrift des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts kann nur versagt werden, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist.“ (Art. 21 Rom I-VO).
- 532 Der Ordre-public-Vorbehalt ermöglicht es also, eine ausländische Norm bei elementaren Widersprüchen zu inländischen Wertvorstellungen unberücksichtigt zu lassen. Dabei ist dreierlei zu beachten:
- 533 Erstens wird nicht die ausländische Norm abstrakt überprüft, sondern das **Ergebnis im konkreten Fall**. So wird man wohl davon ausgehen können, dass eine Regelung des anwendbaren ausländischen Arbeitsrechts, die Männern mehr Urlaub gewährt als Frauen oder älteren Arbeitnehmern mehr Gehalt garantiert als Jüngeren, gravierend von unseren Wertvorstellungen abweicht. Dennoch darf sie angewendet werden, wenn im konkreten Fall ein Mann seinen Urlaubsanspruch geltend macht oder ein Arbeitnehmer fortgeschrittenen Alters sein Gehalt einklagt. Der unseren Wertvorstellungen widersprechende Teil der ausländischen Vorschrift wirkt sich also nicht auf das konkrete Ergebnis aus.
- 534 **Vertiefungshinweis:** Nicht einmal dann, wenn eine junge Frau Urlaub und Gehalt verlangt, kann man ohne Weiteres auf den Ordre-public-Vorbehalt zugreifen. Auch hier kommt es nämlich an sich nicht auf die abstrakt-generelle Diskriminierung an, sondern ausschließlich darauf, ob das Ergebnis offensichtlich unseren grundlegenden deutschen Wertvorstellungen widerspricht – also letztlich die Anzahl der Urlaubstage und die Höhe des Gehalts. Die wohl hM will in solch einem Fall jedoch die abstrakt-generelle Norm in die Ordre-public-Prüfung einbeziehen. Die dogmatische Begründung fällt freilich nicht leicht. Man wird sich mit dem Argument zu behelfen haben, dass sich die Norm über das Geschlecht bzw. das Alter des klagenden Arbeitnehmers auf das konkrete Ergebnis ausgewirkt hat.